Anlage 1 zu:

"Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)"

(Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung

(saP)

Mustervorlage

(Fassung mit Stand 08/2018)

Inhaltsverzeichnis

	•	Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2	Wirkungen des Vorhabens	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	2
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	2
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	3
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	3
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1	Säugetiere	7
4.1.2.2	Reptilien	9
4.1.2.3	Amphibien	9
4.1.2.4	Libellen	9
4.1.2.5	Käfer	9
4.1.2.6	Tagfalter	9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	. 10
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	. 13
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	. 13
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	. 13
	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
6	Gutachterliches Fazit	. 15
7	Literaturverzeichnis	. 15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Pflanzenarten	. 4
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	. 7
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	11
Tab. 4:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie	14
Tab. 5:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	14
Tab. 6:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

[Kurze Projektbeschreibung, wenn die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht Teil einer vollständigen Genehmigungsunterlage ist (z. B. Tektur, ergänzendes Verfahren):]

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45
 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind
 im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

_

[Die Datengrundlagen sowie deren Validität sind in den jeweiligen Abschnitten des Kapitels 4 genau zu dokumentieren und zu kommentieren (z.B. Aktualität der Daten)].

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

- 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse
- 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse
- 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
- 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

[Hinweis: Die Nummerierungen der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im LBP sind anzugeben]

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

[Hinweis: Die Nummerierungen der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen im LBP ist anzugeben]

•

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

[Begründung der Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums: Kurze Kommentierung des Gesamtresultats der Bestimmung der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten entspr. Anlage 2 "Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes", Nrn. 1 - 3 (z. B. Artenzahlen insgesamt, biotoptypische Gilden; besondere Artenvorkommen; Grenzfälle der Berücksichtigung von Spezies) mit Bezug zu den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Anlage 3.]

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Pflanzenarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN¹:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
v	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern²

Gefährdur	Gefährdungskategorien				
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)				
1	vom Aussterben bedroht				
2	2 stark gefährdet				
3	gefährdet				
G	Gefährdung anzunehmen				
R	extrem selten (R * äußerst selten und R sehr selten)				
v	Vorwarnstufe				
•	ungefährdet				
••	sicher ungefährdet				
D	Daten mangelhaft				

EHZ Erhaltungszustand ABR = alpine Biogeographische Region, KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Betroffenheit der Pflanzenarten

Ar	tname (wissenschaftlicher Name)
	Pflanzenart nach Anhang IV b) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: 🗌 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht
	Textfeld: kurze Beschreibung der Art
	Lokale Population:
	Textfeld: verbale Beschreibung und Bewertung der lokalen Population
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2	Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Textfeld: Beschreibung der Schädigungssachverhalte
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
	□ CEF-Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
_	Ils Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s.
nac	hstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als <u>fachliche</u> Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	Textfeld: Erläuterung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes
	Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
	keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
	Ausnahmevoraussetzung erfüllt:

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009³:

Symbol	Kategorie	
0	Ausgestorben oder verschollen	
1	Vom Aussterben bedroht	
2	Stark gefährdet	
3	Gefährdet	
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes	
R	Extrem selten	
V	Vorwarnliste	
D	Daten unzureichend	
*	Ungefährdet	
•	Nicht bewertet	

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016⁴

Kategorie	Bedeutung	
0	Ausgestorben oder verschollen	
1	Vom Aussterben bedroht	
2	Stark gefährdet	
3	Gefährdet	
G	G Gefährdung unbekannten Ausmaßes	
R	Extrem selten	
V	V Vorwarnliste	
D	Daten unzureichend	
*	Ungefährdet	
*	Nicht bewertet (meist Neozooen)	
_	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)	

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

⁴ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Betroffenheit der Säugetierarten

Ar	Artname (wissenschaftlicher Name)				
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL				
1	Grundinformationen				
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region				
	günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht				
	Textfeld: kurze Beschreibung der Art				
	Lokale Population:				
	Textfeld: verbale Beschreibung und Bewertung der lokalen Population				
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:				
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)				
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG				
	Textfeld: Beschreibung der Schädigungssachverhalte				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]				
	CEF-Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]				
	Schädigungsverbot ist erfüllt:				
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG				
	Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]				
	CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]				
	Störungsverbot ist erfüllt:				
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG				
	Textfeld: Beschreibung der Tötungs- und Verletzungssachverhalte sowie des Kollisionsrisikos				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]				
	Tötungsverbot ist erfüllt:				

[Falls Verbotstatbestand erfüllt ist, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

<i>P</i>	Artname (wissenschaftlicher Name)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als <u>fachliche</u> Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
ļ	Textfeld: Erläuterung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes
i	Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
	keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
ļ	Ausnahmevoraussetzung erfüllt:
	.2.2 Reptilien
	.2.3 Amphibien

4.1.2.4 Libellen

4.1.2.5 Käfer

4.1.2.6 Tagfalter

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die <u>Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.</u>

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

[entsprechend 4.1.1]

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 2

Вє	Betroffenheit der Vogelarten Artname (wissenschaftlicher Name)							
	Europäische Vogelart nach VRL							
al	alternativ: Bezeichnung der ökologischen Gilde (darunter zusammengefasste Arten)							
<u> </u>	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL							
1	Grundinformationen							
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG _ nachgewiesen _ potenziell möglich Status:							
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht							
	Textfeld: kurze Beschreibung der Art							
	Lokale Population:							
	Textfeld: verbale Beschreibung und Bewertung der lokalen Population							
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)							
	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - i. 5 BNatSchG							
	Textfeld: Beschreibung der Schädigungssachverhalte							
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]							
	□ CEF-Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]							
	Schädigungsverbot ist erfüllt:							
2.0	Duamana das Ctärumravarhata nach S 44 Aba 4 Nr. 2 i V m. Aba 5 Catz 4 2 u. 5 DNatCabC							
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte							
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]							
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]							
	Störungsverbot ist erfüllt:							

Betroffenheit der Vogelarten Artname (wissenschaftlicher Name)							
Europäische	Vogelart nach VRL						
alternativ: Bezeichnung der ökologischen Gilde (darunter zusammengefasste Arten)							
Ökologische Gilde Europäischer Vo	ogelarten nach VRL						
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG							
Textfeld: Beschreibung der Tötungs- und Verletzungssachverhalte sowie des Kollisionsrisikos							
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]							
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein							
[Falls Verbotstatbestand erfüllt ist, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erford nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]	derlich (s.						
3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als <u>fachliche</u> Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG							
Textfeld: Erläuterung der Wahrung des Erhaltungszustandes							
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:							
 keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] 							
Ausnahmevoraussetzung erfüllt: 🔲 ja 📉 nein							

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

[Dieses Kapitel ist nur erforderlich, falls Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden.]

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:
- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.
- b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten:
 - Keine zumutbare Alternative gegeben.
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf <u>alle Belange</u> sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Nr. [2.6 und 3 ff. nach RE 2012] dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.1 zusammengefasst:

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstat- bestände	aktueller Erhal- tungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszu- stand der Art	
deutsch	wissen- schaftlich	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	biogeo- graphi- sche Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeogra- phischen Region

X Verbotstatbestand erfüllt

Erhaltungszustandes der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand,

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstat- bestände	aktueller Erhal- tungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszu- stand der Art	
deutsch	wissen- schaftlich	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	biogeo- graphi- sche Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeogra- phischen Region

Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Arte	Artennamen		bestände			rhaltungs- tand biogeo-	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	ler Ebene	graphi- sche Region Bayerns ABR/ KBR			

6 Gutachterliches Fazit

7 Literaturverzeichnis